

³ Für Nacharbeit, von 20.00 bis 06.00 Uhr, sowie für Arbeit an Sonn- und Feiertagen wird die Vergütung oder Kompensationszeit je Arbeitsstunde um 50 % erhöht.

⁴ Mitarbeiter, die in den Besoldungsklassen 15 bis 24 eingereiht sind, haben einen Kompensations- oder Vergütungsanspruch, soweit ihre Überstunden im Monatsdurchschnitt zehn Stunden übersteigen.

⁵ Ist eine Kompensation innerhalb eines Jahres aus betrieblichen Gründen ausgeschlossen, entscheidet der Säckelmeister über einen späteren Ausgleich oder über eine Vergütung.

Art. 6 Arbeitszeitkontrolle

Die Weisungen des Gemeinderates über die gleitende Arbeitszeit sowie über die Arbeitszeitkontrolle sind verbindlich.

Art. 7 Auszahlung der Überzeit

¹ Wird anstelle der Kompensation die Vergütung der Überzeit verlangt, ist der Antrag begründet durch den Vorgesetzten dem Säckelmeister zu unterbreiten.

² Die Auszahlung der Überzeit erfolgt mit der nächsten Lohnzahlung.

III. Pikettdienst

Art. 8 Pflicht

¹ Für die Baugruppe kann Pikettdienst angeordnet werden.

² Pikettdienst ist Bereitschaftsdienst des Angestellten am Arbeitsort, in seiner Wohnung oder in der unmittelbaren Nähe ausserhalb der Arbeitszeit.

³ Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit, wird jedoch vergütet.

Art. 9 Vergütung¹

¹ Die Entschädigung pro Pikettag beträgt mit Wirkung ab 1. Januar 2009 pro Werktag Fr. 20.- und pro Samstag, Sonntag und Feiertag Fr. 80.-.

² Dieser Ansatz basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per Stand Dezember 2008 von 103.4 Punkten. Er wird jährlich der Teuerung angepasst.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 1995 in Kraft.

¹ In der Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 26. Juni 2009 rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.